



Bestimmungen für die Erweiterte Betreuung an der Gemeinschaftsschule Goldberg

(1) Träger

1. Mit der Durchführung der „Erweiterten Betreuung“ von der Stadt Sindelfingen beauftragte Freie Träger sind der Deutsche Kinderschutzbund, Kreisverband Böblingen e. V. sowie der Caritasverband der Diözese-Rottenburg-Stuttgart e. V.

(2) Aufnahme

1. Die Aufnahme in die Erweiterte Betreuung erfolgt über eine schriftliche Anmeldung des/der Sorgeberechtigten. Die Anmeldung ist mindestens bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres verbindlich.
2. Die Platzvergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Gruppe besteht nicht.
4. Wenn nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen wird eine Warteliste geführt. Bei frei werdenden Plätzen werden die Kinder der Warteliste vorrangig aufgenommen.
5. Auswärtige Kinder können in eine Betreuungsgruppe im Rahmen der Erweiterten Betreuung aufgenommen werden, wenn sie durch Entscheidung des Staatlichen Schulamtes in eine Grundschule in Sindelfingen umgeschult wurden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme von auswärtigen Kindern wird durch diese Regelung nicht begründet.
6. Nicht aufgenommen werden kranke, insbesondere an einer ansteckenden Krankheit leidende Kinder.
7. Kinder, die körperlich oder seelisch behindert sind oder eine Grundschulförderklasse besuchen, sollen in die Erweiterte Betreuung integriert werden, wenn dem individuellen Förderbedarf der Kinder entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sachlichen Gegebenheiten erlauben. Diese Kinder werden zunächst auf Probe aufgenommen. Spätestens 14 Tage vor Ablauf der Probezeit werden die Eltern davon unterrichtet, ob das Vertragsverhältnis beendet wird oder in welcher Form es fortgesetzt wird. Die Dauer der Probezeit beträgt 6 Wochen. Die Probezeit kann anschließend höchstens zweimal um jeweils 4 Wochen verlängert werden.
8. Die Anmeldung des Kindes zur Erweiterten Betreuung wird erst wirksam, wenn diese von der Caritas gegenüber der / dem Sorgeberechtigten bestätigt wird. Die Unterzeichnung und Entgegennahme dieses Anmeldeformulars allein begründet noch keine Annahme des Kindes in die Erweiterten Betreuung.



(3) Pflichten der Sorgeberechtigten

1. Die Sorgeberechtigten müssen jederzeit telefonisch erreichbar sein, ggfs. kann ein Notfallkontakt angegeben werden.
2. Bei gesundheitlichen Beschwerden müssen die Sorgeberechtigten eine Abholung von der Erweiterten Betreuung gewährleisten.
3. Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass das Kind die Erweiterten Betreuung **regelmäßig** besucht.
4. Bei Verhinderung (z.B. Krankheit) ist die Erweiterte Betreuung zu informieren.
5. Bei Verlust persönlicher Gegenstände eines Kindes ist eine Haftung durch die Erweiterte Betreuung ausgeschlossen.
6. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Erweiterten Betreuung mitzuteilen, wenn ein Kind auf Grund gesundheitlicher oder anderer Probleme an bestimmten Spiel- und Freizeitaktivitäten nicht teilnehmen darf.
7. Die Sorgeberechtigten weisen ihr Kind darauf hin, dass es den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten hat und die Regeln der Erweiterten Betreuung respektiert und befolgt.
8. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt und endet in den Räumen der Betreuung und dem dazugehörigen Schulgelände mit persönlicher Begrüßung und Verabschiedung des Betreuungspersonals durch das Kind.

(4) Beendigung des Benutzungsverhältnisses/Ausscheiden/Kündigung

1. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann durch schriftliche Kündigung des/der Sorgeberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des laufenden Schulhalbjahres erfolgen.
2. Abweichend von (4) Absatz 1 kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, wenn
 - ✓ Familien eine besondere Härte vorweisen können oder in einen anderen Schulbezirk umziehen
 - ✓ das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Betreuungsgruppe im Rahmen der Flexiblen Nachmittagsbetreuung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann
 - ✓ der/die Sorgeberechtigte(n) trotz Mahnung ihren Verpflichtungen aus diesem Merkblatt nicht oder nicht vollständig nachkommen.
 - ✓ Kinder sich oder andere gefährden oder Gruppenregeln auch nach einem Gespräch mit dem Sorgeberechtigten nicht einhalten.
3. Der Bescheid ist der/dem/den Sorgeberechtigten bekannt zu geben.
4. Die Kündigung durch eine/n Sorgeberechtigte/n bzw. den beauftragten Träger muss schriftlich erfolgen



(5) Betreuungszeiten

1. In Abstimmung mit der Gemeinschaftsschule Goldberg findet die Erweiterte Betreuung an 5 Wochentagen von Montag bis Freitag statt.
2. Die Betreuungszeit in der Frühbetreuung beginnt von Montag bis Freitag um 7:00 Uhr und endet um 8:00 Uhr. Die Betreuungszeit der Spätbetreuung beginnt von Montag bis Donnerstag um 16:00 Uhr und endet spätestens um 17:30 Uhr.
3. Eine Betreuung während der Ferien wird nicht angeboten.
4. Ein Abholen der Kinder vor dem Ende der Betreuungszeit ist **nur in Ausnahmefällen** und nach Absprache mit der Leitung der Erweiterten Betreuung möglich.
5. Die Teilnahme an der Erweiterten Betreuung garantiert nicht, dass die Hausaufgaben vollständig erledigt sind.
6. Die Betreuung bei den Hausaufgaben ist kein Nachhilfeunterricht und sichert keinen Schulerfolg.

(6) Benutzungsgebühren

1. Für die Nutzung der Erweiterten Betreuung werden halbjährliche Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind zu Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres vollständig zu entrichten.
2. Wenn ein Kind während eines Schulhalbjahres aufgenommen wird bzw. auf Grund einer Kündigung im Sinne des Abschnitts (4) Absatz 2 ausscheidet, ist jeweils die volle Monatsgebühr für den betreffenden Monat zu berechnen.
3. Gebühren werden für das 1. Schulhalbjahr in fünf gleichen Teilbeträgen und für das 2. Schulhalbjahr in sechs gleichen Teilbeträgen erhoben.
4. Bei vorübergehender Schließung oder bei Fehlen des Kindes entsteht kein Erstattungsanspruch.
5. Für die Betreuung eines Kindes in der Erweiterten Betreuung sind monatlich 18,00 Euro zu entrichten. Der monatliche Betrag ist in einem halbjährigen Gesamtbetrag im Voraus zu bezahlen.
6. InhaberInnen einer Berechtigungskarte haben einen Anspruch auf reduzierte Benutzungsgebühren in Höhe von monatlich 6,00 Euro. Der ermäßigte Beitrag gilt allerdings nur für die Monate, für die eine aktuelle Berechtigungskarte vorliegt. Die Berechtigungskarten sind deshalb bei der Anmeldung sowie bei einer eventuellen Verlängerung der Karte dem Betreuungspersonal unaufgefordert vorzulegen.
7. Bei der Abrechnung der Berechtigungskarten werden personenbezogene Daten ausschließlich zu diesem Zwecke mit der zuständigen Abteilung der Stadt Sindelfingen abgeglichen.
8. Die Gebühr ist unabhängig vom tatsächlichen Umfang der täglichen Inanspruchnahme der Betreuung zu entrichten.



9. Gebührenübersicht:

	Ohne Berechtigungskarte	Mit Berechtigungskarte
1. Schulhalbjahr:	€ 90,00	€ 30,00
2. Schulhalbjahr:	€ 108,00	€ 36,00

10. Die Gebühren werden per SEPA – Lastschrift zum Anfang des jeweiligen Schulhalbjahres von der Caritas-Schwarzwald-Gäu eingezogen. Im Vorfeld hierzu wird eine Rechnung erstellt, in der die Höhe der Gebühren und der Abbuchungszeitraum angegeben sind.

(7) Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit

1. Gebührenschuldner ist der/die Sorgeberechtigte. Bei mehreren Sorgeberechtigten sind diese als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit Anmeldung des Kindes für die Erweiterte Betreuung.
3. Die Gebühren für das Schulhalbjahr sind vollständig zu Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres fällig.